



AAA

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Landesgericht Salzburg (3-fach)

Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Ihre Zahl/Nachricht vom
14 Cg 407/86-28
vom 2.10.1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 313/87/Bti/BTV

(0222) 65 05
4203 DW

Datum
11.3.1988

Betreff

Fernschreiben als schriftliche Mitteilung,
Feststellung eines Handelsbrauches;
Anfrage des Landesgerichtes Salzburg

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Die Bundeskammer hat einer größeren Anzahl von an internationalen Straßengütertransporten beteiligten Unternehmern des Handels, der Industrie und des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge an Frachtführer zur Durchführung internationaler Straßengütertransporte?
2. Übernehmen Sie als Frachtführer Aufträge zur Durchführung internationaler Straßengütertransporte?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen ein Handelsbrauch, wonach im internationalen Güterverkehr in Europa und Asien schriftliche Mitteilungen durch Fernschreiben durchgeführt werden und auf diese Weise gesetzlicher (Art 32 Abs 2 CMR) oder vereinbarter Schriftlichkeit durch fernschriftliche Mitteilungen entsprochen wird?
4. Für den Fall der Bejahung der Frage 3.: Besteht dieser Handelsbrauch schon seit dem Jahre 1981?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 168 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1. und 2. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen 58 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

43 Befragte aus dem Handel, 36 aus der Industrie und drei aus dem Verkehr bejahten die Frage 1.; 17 Befragte aus dem Verkehr bejahten die Frage 2., während vier Befragte aus dem Handel und 61 Befragte aus dem Verkehr beide dieser Fragen bejahten. Ein Befragter aus dem Handel und drei aus dem Verkehr haben zu diesen Fragen nicht konkret Stellung genommen.

Die Frage 3. wurde von 45 Befragten aus dem Handel, 33 aus der Industrie und 68 aus dem Verkehr bejaht und von drei Befragten aus dem Handel, drei aus der Industrie und 16 aus dem Verkehr verneint. Hievon haben zwei Bejahende aus dem Handel und ein Verneinender aus dem Verkehr darauf hingewiesen, daß ein Telex nachträglich schriftlich bestätigt werden müsse, wenn es dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügen soll. Je ein Bejahender aus der Industrie und aus dem Verkehr übermittelten die Ablichtung der S 179 eines Leitfadens zu CMR, wo sich zu Randzahl 6 folgender Satz befindet:

"Ein Fernschreiben, mit dem der Auftraggeber den Frachtführer für Mankos haftbar macht, bedeutet schriftliche Reklamation im Sinne von Art 32 Abs 2, so daß die Verjährung dadurch unterbrochen wird, s Rechtsbank van Koophandel Antwerpen v. 3.3.1976 i ETR 1977 Nr 3 S 438."

Ein Befragter aus dem Verkehr begründete seine verneinende Antwort damit, daß die Wirkung eines Telex als schriftliche Mitteilung nicht nur Handelsbrauch sei, sondern daß dies dem Rechtsbestand angehöre, wobei er auf das Urteil des

- 3 -

Obersten Gerichtshofes vom 12. Februar 1985, 5 Ob 505/85, veröffentlicht in der Zeitschrift TRANSPORTRECHT Nr 10/1986 hinwies.

Die Frage 4. haben von den Befragten, welche die Frage 3. bejaht haben, 42 aus dem Handel, 31 aus der Industrie und 62 aus dem Verkehr bejaht und keiner verneint; drei dieser Befragten aus dem Handel, zwei aus der Industrie und sechs aus dem Verkehr haben diese Frage nicht beantwortet.

Die das Bestehen des Handelsbrauches bejahenden Befragten sind weit in der Überzahl, weshalb die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch dahin berechtigt ist, daß im geschäftlichen Verkehr mit internationalen Straßengütertransporten zumindest seit dem Jahre 1981 ein Handelsbrauch besteht, wonach im internationalen Güterverkehr in Europa und Asien schriftliche Mitteilungen durch Fernschreiben durchgeführt werden und auf diese Weise gesetzlicher (Art 32 Abs 2 CMR) oder vereinbarter Schriftlichkeit durch fernschriftliche Mitteilungen entsprechen wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

